

Studiengangprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre (B. A., Verbundstudiengang)
an der Hochschule Bochum

vom 4. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 1. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1154) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Studiengangprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Projektarbeit
- § 9 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 10 Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Bochum für den 8-semesterigen Verbundstudiengang des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums; Akademischer Grad

(1) Der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs; Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen unter Einschluss der Prüfungszeit acht Semester.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points =CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dies entspricht einem Workload von insgesamt 4500 Stunden.

- (4) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (5) Studienbriefe und multimediale Lernangebote sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.
- (6) In Präsenzveranstaltungen werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.
- (7) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch. Der Studienverlaufsplan ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 4 Module

- (1) Die Anzahl und der Umfang der Pflichtmodule sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang. Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch.
- (2) Wahlpflichtmodule sind Module aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Im sechsten, siebten und achten Fachsemester sind insgesamt drei Wahlpflichtmodule aus einer der drei Vertiefungsrichtungen zu belegen.
- Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium. Wenn Studierende ihre Wahlpflichtmodule nach bestimmten Regeln zusammenstellen, wird ihnen auf dem Bachelorzeugnis eine Schwerpunktbildung bescheinigt.
 - Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.
 - Die Kombinationen von Wahlpflichtmodulen, welche ein Studienschwerpunkt bilden, sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben
- (4) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

(5) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss „Verbundstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Prüfungen

(1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch hochschulübliche Medien (z. B. Internet) bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.

(4) An den Prüfungen ab dem fünften Fachsemester kann nur teilnehmen, wer in den ersten beiden Studienjahren mindestens 40 CP erreicht hat.

(5) In den Modulen „Wirtschaftsmathematik“ und „Wirtschaftsstatistik“ können freiwillige Vorleistungen nach § 9a RPO mit der Maßgabe angerechnet werden, dass die betreffende Modulprüfung mit mindestens 40 % bewertet wird.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Alle Prüfungsformen gemäß §§ 13 ff. RPO sind zulässig. Ergänzend zur RPO ist folgende Prüfungsform möglich:

- Projektarbeit

(2) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens 180 Minuten) und/oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer).

§ 8 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag (Präsentation) nachzuweisen. Dabei muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – z. B. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden. § 14 RPO findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit (12 Credit Points) inklusive Kolloquium (3 Credit Points) beträgt rund 375 Stunden. Bachelorarbeit und Kolloquium werden gemeinsam bewertet. Die Bewertung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 RPO.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit Points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan erworben hat.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt, sie umfasst 12 Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Abweichend von § 21 Abs. 4 RPO muss eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer entweder

- eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender an der Hochschule Bochum oder
- eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender einer Hochschule und im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft tätig sein.

(5) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen aus dem 1. bis 7. Semester gemäß Studienverlaufsplan bestanden hat. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung im Sinne des § 22 RPO mit einer Zeitdauer von mindesten 30 Minuten und höchstens 45 Minuten durchgeführt.

§ 10 Gesamtnote; Zeugnis

(1) Das Studium ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen entsprechend des Studienverlaufsplans insgesamt 165 Credit Points erworben wurden sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO ermittelt. Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium geht mit dreifachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

§ 11 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen; Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Bochum vom 15. Januar 2018 (Amtl. Bek. Nr. 954) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 09. Oktober 2017 außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 in dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben werden.

Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen neuen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|------------------------|
| 1. Fachsemester: | Sommersemester 2025 |
| 2. Fachsemester: | Wintersemester 2025/26 |
| 3. Fachsemester: | Sommersemester 2026 |
| 4. Fachsemester: | Wintersemester 2026/27 |
| 5. Fachsemester: | Sommersemester 2027 |
| 6. Fachsemester: | Wintersemester 2027/28 |
| 7. Fachsemester: | Sommersemester 2028 |
| 8. Fachsemester: | Wintersemester 2028/29 |

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 ihr Studium in dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung vom 15. Januar 2018 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2030/2031 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: | Sommersemester 2026 |
| Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: | Wintersemester 2026/2027 |
| Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: | Sommersemester 2027 |

Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2027/2028
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2028
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2028/2029
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Sommersemester 2029
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Wintersemester 2029/2030
Prüfungen in Fächern des 9. Fachsemesters:	Sommersemester 2030.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Studiengangprüfungsordnung vom 15. Februar 2018 müssen bis zum 28.02.2031 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Sommersemester 2025 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom xx.xx.202x.

Bochum, den 4. November 2024

Der Präsident der Hochschule Bochum

(gez. Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)